

30. Kann die fristlose Entlassung eines Handlungsgehilfen damit gerechtfertigt werden, daß er nach seiner Entlassung, obwohl er diese für unbegründet erklärt und seine Dienste dem Dienstherrn zur Verfügung gestellt hat, die Kunden seines bisherigen Dienstherrn diesem abspenstig zu machen und für sich zu gewinnen versucht hat?

HGB. § 70.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1916 i. S. F. (Kl.) w. K.
Margarinefabrik (Bekl.). Rep. III 355/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Verträge vom 3. September und 29. Oktober 1909 bestellte die Beklagte den Kläger zum Leiter ihrer Berliner Zweigniederlassung und zu ihrem Generalvertreter für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg auf 10 Jahre gegen Provision und Spesen. Durch Schreiben vom 31. Juli 1910 entließ sie ihn ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit der Begründung, er habe ihr durch seine mangelhafte Geschäftsführung nachweisbaren großen Schaden zugefügt, für den sie ihn haftbar mache. Der Kläger wies durch Schreiben vom 1. August 1910 die Entlassung als vertragswidrig und ungerechtfertigt zurück, stellte sich der Beklagten für die ganze Dauer des Vertrags zur Verfügung und forderte Zahlung von Provision und Spesen bis zum 31. Juli 1910. Die Beklagte lehnte die Zahlung am 5. August 1910 ab. Darauf kündigte der Kläger den Vertrag fristlos am 8. August.

Der Kläger begehrt nun die Feststellung, daß das Vertragsverhältnis trotz der Kündigung der Beklagten vom 31. Juli 1910 bestehen geblieben sei. Abweichend von dem Landgerichte hat das Kammergericht die Feststellungsklage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht erkannt worden.

Gründe:

„Der Kläger hat Anfang August 1910, nach seiner Entlassung durch die Beklagte, aber vor seiner eigenen Kündigung an die Kunden der Beklagten, die bis dahin ihre für die Beklagte bestimmten Bestellungen an ihn zu richten pflegten, ein Kündschreiben gesandt, in

dem er ihnen mitteilt, zwischen der Beklagten und ihm sei es zum Bruche gekommen, er habe bereits die erforderlichen Schritte getan, um seine berechtigten Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen; mit Rücksicht auf die mutmaßlich lange Dauer des Rechtsstreits sei er genötigt gewesen, sich mit namhaften Fabriken, die sowohl hinsichtlich der Qualität wie der Ausstattung Hervorragendes leisteten, zwecks vorläufiger Übernahme einer Generalvertretung in Verbindung zu setzen, der Abschluß der Verhandlungen stehe unmittelbar bevor; er danke für das ihm bisher geschenkte Vertrauen und bitte, ihm auch fernerhin Wohlwollen zu bewahren und, falls sie ihm persönlich in der Folgezeit Aufträge zuwenden wollten, sich der beigelegten Postkarte zu bedienen. In der Versendung dieses Rundschreibens findet der Berufungsrichter einen Grund zur sofortigen Entlassung des Klägers. Er meint, der Kläger sei, da er damals der Beklagten gegenüber die Rechte eines Angestellten für sich in Anspruch genommen und sich ihr ausdrücklich zur Verfügung gestellt habe, auch verpflichtet gewesen, sich in der Innehaltung seiner Pflichten als ihren Angestellten zu betrachten und habe es nicht — auch nicht nur für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach seiner eigenen Kündigung — unternehmen dürfen, die Kunden der Beklagten zum Abgange von ihr zu bestimmen. Dem kann nicht beigespflichtet werden.

Daraus, daß dieser Kündigungsgrund erst nach der Entlassung eingetreten ist, ist freilich kein Bedenken gegen die Entscheidung herzuweisen. Zur Rechtfertigung der Entlassung des Dienstverpflichteten können in dem Rechtsstreite zwischen ihm und dem Dienstherrn nicht nur, wie die Revision meint, solche Tatsachen verwertet werden, die dem Dienstherrn erst nach der Entlassung bekannt geworden sind, sondern auch solche, die sich erst nach dieser ereignet haben, wie von dem erkennenden Senate bereits wiederholt, z. B. in den Urteilen vom 29. Mai 1903 (Rep. III. 44/03), 4. Oktober 1904 (Rep. III. 96/04) und 15. Oktober 1915 (Rep. III. 97/15) ausgesprochen wurde (vgl. RÖB. Bd. 32 S. 250).

Dagegen kann in dem festgestellten Verhalten des Klägers ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung nicht gefunden werden. Der Dienstverpflichtete kommt durch eine Entlassung, die er als unbegründet ansieht, in eine zweifelhafte Lage. Er kann nicht mit Sicherheit voraussehen, wie die Gerichte über die Rechtmäßigkeit der

Entlassung entscheiden werden, und läuft, wenn er sich völlig zur Verfügung des Dienstherrn hält und seine Arbeitskraft brach liegen läßt, die Gefahr, jeden Verdienst in der Zwischenzeit zu verlieren, falls die gerichtliche Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfallen sollte. Aber auch im Falle einer ihm günstigen Entscheidung muß er gewärtigen, daß seinen Vertragsansprüchen die Einrede entgegen- gesetzt wird, er habe einen anderweitigen Erwerb böswillig unter- lassen (§ 615 BGB.). Deshalb muß der entlassene Dienstverpflichtete für befugt erachtet werden, obwohl er sich dem bisherigen Dienst- herrn zur Verfügung stellt, seine Dienste, von denen dieser keinen Gebrauch macht, anderweit zu verwerten, und zwar auch in einem mit dem Dienstherrn im Wettbewerbe stehenden Geschäfte, soweit nicht ein auch für diesen Fall wirksames vertragsmäßiges Wett- bewerbsverbot (vgl. § 75 Abs. 2 BGB.) entgegensteht. Jedenfalls kann der Dienstherr, der den Angestellten durch die unbegründete Entlassung in jene üble Lage versetzt hat, ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß er in ein mit ihm im Wettbewerbe stehendes Geschäft eintritt und schon vor dem Eintritt für dieses seine bisherigen Kunden zu gewinnen versucht, sondern muß dies als Folge seiner ungerech- fertigten Entlassungserklärung hinnehmen.

Etwas anderes würde es sein, wenn der Kläger nach seiner Entlassung die ihm für die Beklagte erteilten Kundenaufträge für seine Rechnung oder für Rechnung seines neuen Dienstherrn aus- geführt hätte; darin kann, wie der erkennende Senat bereits in einem Urteile vom 15. Oktober 1915 (Rep. III. 97/15) anerkannt hat, ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung liegen. Das hat die Beklagte zwar behauptet, der Kläger hat es aber bestritten, und das Berufungsgericht hat hierüber, ebenso wie über die sonstigen Ent- lassungsgründe, noch keine Feststellung getroffen.“